

Az.: 16 K 24/25



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 08.12.2026	09:00 Uhr	214, Sitzungssaal	Amtsgericht Gotha, Justus-Pert- hes-Straße 2, 99867 Gotha

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Ballstädt
zu je 1/2 Anteil an

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Ballstädt	1, 215/1	Gebäude- und Freiflä- che	Neues Tor 15	3.900	616, BV 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Vollunterkellertes Einfamilienhaus mit Einlieger-/ Mehrgenerationsstruktur und Nebenglass in Form mehrerer Lagerschuppen und (ehemaliger) Tierunterstände sowie einer zweigeschossigen, teilunterkellerten Garage mit Carport und Werkstatt im Obergeschoss.

Baujahr des Einfamilienhauses: ca. 1977, seit ungefähr 4 Jahren im Leerstand

Wohnfläche- Gesamt: 176,98 qm

Objektzustand: teilmodernisiert; Das gesamte Gebäude befindet sich auf einem technischen und Wohnstandard um 2000

Eingebaute Sauna im Keller

Garage mit Carport

Baujahr: 2000/2001

Brutto-Grundfläche: ca. 140 qm

Objektzustand: Die zweigeschossige Garage mit Werkstatt und Hühnerstall im hinteren Bereich befinden sich in einem altersentsprechend abgenutzten aber noch in gebrauchsfähigen Zustand.

Holzlager/Unterstand

sonstige Besonderheiten:

Brunnen im Vorgarten

Solarthermie auf dem Dach der Garage, welche das Einfamilienhaus versorgt;

Verkehrswert: 250.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.08.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 30.07.2025.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.